

Fachbeitrag Artenschutz

im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan

„Am Hahnsfeld II“

Ortsgemeinde Altendiez

Bearbeitungsstand: September 2023

Bearbeitung: Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Freier Landschaftsarchitekt
Erhard Wilhelm
Jahnstraße 2
65558 Heistenbach
Tel.: 06432/989842
Fax: 06432/83809
Email: info@la-architektur-wilhelm.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
 - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
 - 1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen
 - 1.3 Rechtliche Grundlagen
 - 1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung
- 2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen
 - 2.1 Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten
- 3 Wirkfaktoren
 - 3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - 3.2 Baubedingte Wirkfaktoren
 - 3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren
- 4 Maßnahmen
 - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung
 - 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- 5 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten
 - 5.1 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten
 - 5.2 Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten
- 6 Fazit

Literaturverzeichnis

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Altendiez beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hahnsfeld II“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen. Anlass für die planerische Aktivität der Ortsgemeinde ist die starke Nachfrage insbesondere von jungen, ortsansässigen Familien nach Bauland.

Die Flächengröße des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs liegt bei rund 6,27 ha. Bei dem größten Teil des Plangebiets handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Erhebungen zur Artengruppe Vögel aus dem Jahr 2022
- Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Am Hahnsfeld II" der Ortsgemeinde Altendiez
- Digitaler Informationsdienst ARTeFAKT (www.artefakt.rlp.de)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan

Als Untersuchungsgebiet werden der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche definiert.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten er-*

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Altendiez.

Das Planungsgebiet mit einer Flächengröße von etwa 6,27 ha ist derzeit durch Ackerland gekennzeichnet. Zudem befinden sich ein einzelstehendes Wohnhaus, welche über die Gemeindefstraße „Hahnsfeld“ angebunden ist, eine Obstwiese und ein Abschnitt der Bundesstraße 417 innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs. Im südlichen Bereich liegt nahe der B 417 ein stillgelegter Wasserhochbehälter.

Nach Osten und teilweise nach Süden grenzt vorhandene, offen bebaute Wohnbebauung an das Plangebiet an. Teilweise wird die südliche Grenze des Plangebiets durch die Bundesstraße 417 gebildet, auf welche nach Süden landwirtschaftlich sowie wohnbaulich genutzte Flächen anschließen.

Im Übrigen ist das Plangebiet von Ackerflächen umgeben.

Das Plangebiet befindet sich auf einem wellenförmig ausgeprägten, südostexponierten Mittelhangbereich. Das Gelände liegt auf etwa 183 bis 203 m ü.NN und ist nach Südosten exponiert.

Naturräumlich liegt das Plangebiet im westlichen Randbereich der „Limburger Lahntalweitung“.

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Nassau.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ (DE-5613-301), beginnt etwa 550 m südöstlich bzw. 800 m nordwestlich des Planungsgebiets.

Detaillierte Angaben zu den standörtlichen Bedingungen im Planungsbereich sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

2.0 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Vor dem Hintergrund einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Planung wurden von März bis Juli 2022 faunistische Erhebungen zur Artengruppe Vögel im Bereich des planungsrelevanten Geländes durchgeführt.

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Es erfolgten sechs Vor-Ort-Begehungen zwischen März und Juli in Anlehnung an die Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK.

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln etc.), sowie rufende Jungvögel.

Tabelle 1: Begehungstermine der faunistischen Untersuchungen:

Datum	Uhrzeit	Wind	Bewölkung	Temperatur
27.03.22	07.50-08.20	0/12 Bft	0/8	3°
17.04.22	06.55-07.25	1	0	2°
10.05.22	07.40-08.10	1	6	11°
26.05.22	06.55-07.25	2	7	14°
19.06.22	09.30-10.00	2	5	19°
10.07.22	07.45-08.15	1	3	12°

Das Untersuchungsgebiet umfasste neben dem vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich auch das nähere Umfeld.

Ergebnisse

Bei den Erhebungen wurden insgesamt 32 Vogelarten erfasst. Davon wurden 7 Arten als Brutvögel eingestuft, teilweise lagen deren Revierzentren außerhalb des Plangebiets.

Bei den sonstigen erfassten Arten handelte es sich um Nahrungsgäste und/oder Durchzügler. In der beigefügten Plandarstellung sind, soweit möglich, Revierzentren von Brutvögeln eingetragen.

Bei den Brutvögeln hervorzuheben sind zum einen die Vorkommen der in Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ eingestuftes Offenlandvogelart Feldlerche. Ein Revierzentrum befand sich innerhalb des Plangebiets, das andere im unmittelbaren Umfeld.

Zudem wurde der streng geschützte Grünspecht als Brutvogelart erfasst.

Die Revierzentren des in Rheinland-Pfalz ebenfalls als „gefährdet“ eingestuftes Haussperlings befanden sich im angrenzenden Siedlungsgebiet.

Tabelle 2: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel im näheren Umfeld	●			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast	●			
3	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Durchzügler	●			
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Nahrungsgast	●			
5	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	●		V	V
6	Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	●			
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel/ Durchzügler/ Nahrungsgast	●		V	3
8	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Nahrungsgast	●			
9	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	●			
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Nahrungsgast	●			
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel		●		
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	●			
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel im näheren Umfeld	●		V	3
14	Hohltaube	<i>Columba oena</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler 2 Exempl. überfliegend am 27.03.22	●			
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Nahrungsgast	●			
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast		●		
17	Mausersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	●			
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nahrungsgast	●		V	3
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler	●			
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	●			
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	●		V	3
22	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	Nahrungsgast 1 Exempl. rastend am 17.04.22	●		3w	
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nahrungsgast	●			
24	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler 1 Exempl. jagend am 26.05.22		●		3
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Nahrungsgast	●			

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
26	Rotmilan	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast 1 Exempl. ruhend am 26.05.22		●		V
27	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	●			V
28	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast	●			
29	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast		●		
30	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nahrungsgast/ Durchzügler	●		V	1
31	Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Nahrungsgast	●			
32	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Nahrungsgast	●			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP: Rote Liste Rheinland-Pfalz 2014

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D: Rote Liste Deutschland

- 2016
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

2.1 Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Arten

Für Arten der Fledermausfauna sind die im Plangebiet dominierenden strukturarmen Ackerflächen nicht attraktiv. Es wird aber davon ausgegangen, dass zumindest die kleine Obstwiese und die Gartenfläche regelmäßig von insektenjagenden Fledermausindividuen als Teilbereiche größerer Jagdhabitats frequentiert werden.

Bei den Obstbäumen der kleinen Obstwiese sowie bei den älteren Bäumen innerhalb der Gartenfläche sind vereinzelt Kleinstrukturen (kleine Höhlungen, abstehende Rinde, Totholzäste) vorhanden; Vorkommen von zumindest Sommerquartieren (Einzel-/ Zwischenquartieren) von Fledermäusen sind somit nicht gänzlich auszuschließen. Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens ausreichend großer Höhlungen nicht zu erwarten.



Abb. 1: kleine Baumhöhle an einem Obstbaum der Obstwiese

Eine Sommerquartiersnutzung ist (unter Berücksichtigung der Habitatmuster und möglicher Artvorkommen laut ARTeFAKT) potentiell durch folgende Fledermausarten möglich: Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus.

Zudem sind Vorkommen von Einzel-/ Zwischenquartieren von Fledermäusen bei dem Gebäudebestand (Wohnhaus und Nebengebäude, ehemaliger Hochbehälter) nicht gänzlich auszuschließen.

In dem Gartenbereich zu rechnen ist mit Vorkommen von Arten verschiedener Mäusegruppen, auch Garten- und Siebenschläfer können in den gehölzbestandenen Teilbereichen nicht ausgeschlossen werden. Diese Tiere sind aber europarechtlich nicht geschützt. Mit Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wird nicht gerechnet; Haselsträucher treten nicht auf und es wurden keine Haselnüsse mit den charakteristischen Fraßspuren oder andere Hinweise vorgefunden.

Im Plangebiet sind keine Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Es wurden auch keine Amphibien in der Phase ihres Landaufenthalts vorgefunden.

Es fanden sich bei den Begehungen des Plangebiets keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen oder Schlangen.

Für europarechtlich geschützte Insektenarten (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) fehlen im Plangebiet die grundlegenden Habitatvoraussetzungen, so dass nicht mit Vorkommen zu rechnen ist.

Innerhalb des Plangebiets kommen keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor (siehe auch „Ergebnisse der Grünlandkartierung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Am Hahnsfeld II" der Ortsgemeinde Altendiez“).

3 Wirkfaktoren

Ausführliche Angaben können dem Umweltbericht entnommen werden.

3.1 Bau-/anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme, Räumung der Vegetationsschicht

Verlust der Vegetationsflächen in den Baufeldern, Befahren mit Baumaschinen, Gefährdung von Tierindividuen

Maximal können beansprucht werden:

- ~ 50.550 m² Ackerland
- ~ 2.240 m² Streuobstwiese mit sieben Obstbäumen im höheren Bestandsalter
- ~ 2.700 m² Ackerrain
- ~ 360 m² Straßenrand
- ~ 430 m² Rasen
- ~ 440 m² Wiese im Bereich ehem. Wasserhochbehälter
- ~ 380 m² grasbewachsener Feldweg
- ggf. ~ 2.000 m² Gartenfläche

Kulissenwirkung

Auftreten einer Kulissenwirkung durch Wohnhäuser und Gehölzpflanzungen

Barrierewirkung/ Zerschneidung

keine

Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphasen (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphasen nicht auszuschließen.

Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz (Baumaschinen), großflächige Glasfronten

3.2 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte Lärmemissionen im Rahmen einer Wohnnutzung wird als mäßig eingestuft.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Optische Störungen, Lichtreize

Auftreten von Lichtreizen (Anlockung) durch Außenbeleuchtung.

Im Übrigen wird das Ausmaß der Mehrbelastungen durch nutzungsbedingte optische Störungen im Rahmen einer Wohnnutzung als mäßig eingestuft.

Kollisionsgefahr

Kollisionsgefährdung durch Kfz-Verkehr

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans verbindlich festgelegt.

Vorgaben für Gehölzrodungen:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Vorgaben für die Baufeldfreiräumung:

Zur Vermeidung von Tötungen bodenbrütender Vogelarten wie der Feldlerche muss die Freiräumung des jeweiligen Baufelds durch flächiges Abschieben des Oberbodens außerhalb des Zeitraums üblicher Bodenbruten und somit im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 1. April erfolgen. Sofern der abgeschobene Oberboden in Mieten vor Ort gelagert wird, sind diese mit Folien abzudecken.

Nach der Baufeldfreimachung ist eine kontinuierliche Bautätigkeit (aktiver Baustellenbetrieb/ regelmäßige Nutzung des Baufelds) zumindest während der Monate März bis Mai, d.h. vor dem Besetzen des Brutplatzes und während der Brutplatzwahl, zu gewährleisten. Unterbrechungen der Bautätigkeit sind nur bis zu 5 Tagen zulässig.

Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen, durch welche weitere Festlegungen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde getroffen werden. Diese Festlegungen können insbesondere technische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben, Auslegen von Folien) beinhalten.

Die Baufeldfreiräumung darf grundsätzlich erst dann erfolgen, sobald der Funktionsnachweis der „Lerchenfenster“ durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorliegt.

Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen):

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen. Es besteht eine Anzeigepflicht vor Abriss älterer Gebäudesubstanz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Alljährliche Anlage von vier Lerchenfenstern, Begleitung durch ein naturschutzfachliches Monitoring

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die nachgewiesene Feldlerche sind auf geeigneten Ackerflächen dauerhaft und alljährlich wiederkehrend insgesamt vier „Lerchenfenster“ (künstliche Fehlstellen im Ackerland) anzulegen. Mit Blick auf den Fruchtwechsel sollen dazu Flächen aus den folgenden vier Grundstücken herangezogen werden:

- Gemarkung Altendiez, Flur 2, Flurstück 26/1 oder
- Gemarkung Altendiez, Flur 3, Flurstück 102 oder
- Gemarkung Altendiez, Flur 18, Flurstück 10/1 oder
- Gemarkung Heistenbach, Flur 7, Flurstück 39.

Bei den „Lerchenfenstern“ handelt es sich um gezielt angelegte Fehlstellen im Acker. Die „Lerchenfenster“ sind während der Aussaat (durch Anheben der Sämaschine) anzulegen. Pro Fenster ist eine Größe von ca. 20-30 m² erforderlich. Eine Anlage in Mais, Raps, Wintergerste ist nicht geeignet.

Die „Lerchenfenster“ müssen bereits vor Umsetzung der Baufeldfreimachung im Plangebiet bereit stehen. Bei der Erstanlage ist, sofern bereits eine Einsaat (Wintergetreide) erfolgt ist, ein nachträgliches Anlegen durch mechanisches Freilegen (Grubbern, Fräsen) bis zum 31.03. möglich.

Es muss ein Abstand von mindestens 50 m zu Gehölzstreifen, Bebauung und anderen vertikalen Strukturen sowie von mind. 25 m zu angrenzenden Straßen oder Wirtschaftswegen eingehalten werden.

Zudem ist ein Abstand von 100 m zwischen den „Lerchenfenstern“ untereinander einzuhalten. Die „Lerchenfenster“ müssen zwischen den Fahrgassen angeordnet werden, damit keine Füchse oder andere Raubtiere zu den Nestern geleitet werden.

Die Maßnahme ist durch ein naturschutzfachliches Monitoring zu begleiten:

Der Funktionsnachweis der „Lerchenfenster“ muss bei der erstmaligen Anlage durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring erbracht werden. Im Rahmen dieses Monitorings ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die wesentlichen Strukturen der „Lerchenfenster“ in Größe und Qualität so umgesetzt oder zumindest in Entwicklung sind, dass das Lebensraumpotential für die Zielart Feldlerche erfüllt ist. Ist dies der Fall, ist deswegen plausibel zu erwarten, dass die betroffene Art die Lebensstätte zeitnah besiedeln kann. Dieser Funktionsnachweis muss bereits vor Eingriffsbeginn, d.h. vor der Baufeldräumung im Plangebiet, erfolgen.

Anschließend soll ein populationsbezogenes Monitoring durch eine fachkundige Person erfolgen, um zu prüfen, ob die angelegten „Lerchenfenster“ tatsächlich von der Feldlerche angenommen werden. Hierzu ist über einen Zeitraum von 3 Jahren die Nutzung der angelegten „Lerchenfenster“ durch die Zielart Feldlerche bei mindestens zwei Begehungen pro Jahr zu erfassen. Die Ergebnisse der Begehungen sind der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung jährlich vorzulegen.

Sofern keine Nutzung der angelegten „Lerchenfenster“ durch die Feldlerche erfolgt, muss in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Modifizierung der Maßnahmen erfolgen.

Zur Sicherung der Maßnahme erfolgt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter, welcher auch Eigentümer der Flächen ist.

Anbringen von künstlichen Spechthöhlen

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den nachgewiesenen Grünspecht sind auf dem Flurstück 76 in der Flur 1 in der Gemarkung Altendiez vier künstliche Spechthöhlen (Nisthöhlen mit austauschbarem Innenkern) anzubringen.

Das Grundstück für die Anbringung der Kästen befindet sich ca. 300 m westlich des Bebauungsplangebiets. Es weist einen halboffenlandartigen Charakter mit Wiesenbrachen, Obstbäumen und Gebüsch auf.

Das Anbringen der Ersatzkästen muss bereits vor Umsetzung der Baufeldherrichtung im Plangebiet erfolgen.

Die Ersatzkästen sind durch eine fachkundige Person an Bäumen in mindestens 5 m Höhe anzubringen. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen. Der Innenkern ist bei Bedarf zu ersetzen.



Abb. 2: künstliche Spechthöhle (Quelle: Fa. Schwegler)

Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren

Als vorsorglichen Ausgleich für den Verlust von Bäumen mit Sommerquartierpotential sind auf dem Flurstück 76 in der Flur 1 in der Gemarkung Altendiez sechs künstliche Fledermausquartiere (Fledermaushöhlen) an geeigneten Standorten anzubringen.

Das Grundstück für die Anbringung der Kästen befindet sich ca. 300 m westlich des Bebauungsplangebiets. Es weist einen halboffenlandartigen Charakter mit Wiesenbrachen, Obstbäumen und Gebüsch auf.

Das Anbringen der Ersatzkästen muss bereits vor Umsetzung der Baufeldherrichtung im Plangebiet erfolgen.

Die Quartiere sind durch eine fachkundige Person anzubringen. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.



Abb. 3: künstliche Fledermaushöhle (Quelle: Fa. Schwegler)

5 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Arten (Artenschutzrechtliche Prüfung)

5.1 Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	●			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1	●			
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	V2	●			
Blaumeise	<i>Paerus caeruleus</i>	V1	●			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V1	●		V/V w	V
Elster	<i>Pica pica</i>	V1	●			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V4	●		V	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2	●			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V3	●			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	●			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V5		●		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1	●			
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V6	●		V	3
Hohltaube	<i>Columba oena</i>	V1	●			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	●			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V3		●		
Mausersegler	<i>Apus apus</i>	V1	●			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V7	●		V	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	●			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1	●			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V8	●		V	3
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V9	●		3w	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	●			
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V10		●		3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	●			
Rotmilan	<i>Buteo buteo</i>	V11		●		V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V12	●			V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	●			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V3		●		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V13	●		V	1
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V14	●			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	●			

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen		
		1	vom Aussterben bedroht		
		2	stark gefährdet		
		3	gefährdet		
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
		R	extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen		
		V	Arten der Vorwarnliste		
		D	Daten defizitär		
		RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
				2	stark gefährdet
3	gefährdet				
R	Arten mit geografischer Restriktion				
V	Art der Vorwarnliste				
w	wandernd				

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - **werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Waldarten)² zusammengefasst.**

² Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen:

Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Hohltaube (<i>Columba oena</i>)	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (vorwiegend Nahrungsgäste, teils Brutvögel)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden darf. Ohnehin nutzen die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme und brüteten im Umfeld.

Eine relevante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans wird ein Großteil der Vegetationsflächen im Plangebiet beansprucht. Betroffen sind überwiegend Ackerflächen, aber auch eine kleine Obstwiese und Raine. Eine Bebauung der Gartenfläche ist wenig wahrscheinlich, aber theoretisch möglich.

Die meisten der nachgewiesenen Siedlungsarten nutzen das ackerbaulich geprägte Plangebiet zur Nahrungsaufnahme und brüteten im Umfeld. Brutnachweise im Gebiet erfolgten innerhalb der Gartenfläche und im Bereich der Obstwiese.

Die betroffenen Vegetationsflächen werden nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld (insbesondere im angrenzenden Siedlungsgebiet) weiterhin erfüllt werden können. Die verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche in der Regel wenig spezialisiert.

Der Bebauungsplan sieht zudem vor, dass in den Randbereichen des Plangebiets Gehölzstrukturen neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Siedlungsarten geschaffen werden. Auch werden in den Gärten des Wohngebiets wieder Habitatangebote entstehen.

Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Plangebiets sind bereits Störeinträge vor allem durch die ackerbauliche Nutzung wirksam.

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Gehölzrodungen werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist durch die wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten. Die zusätzlichen nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Gruppe: Vogelarten der Wälder:

Bergfink (*Fringilla montifringilla*)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Hohltaube (*Columba oena*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Nahrungsgast/ Durchzügler)
 potentiell möglich

Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Waldvogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Ohnehin brüteten die nachgewiesenen Arten außerhalb des Eingriffsgeländes.

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich nicht relevant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V2

Gruppe: Vogelarten der Wälder

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Realisierung der Bauleitplanung werden Vegetationsflächen beseitigt, siehe Aufstellung unter Kap. 2.

Die betroffenen Flächen werden aber nicht als essentiell bedeutsame Habitatstrukturen eingestuft. Die nachgewiesenen Waldvogelarten nutzten diese nur als Teil eines Nahrungshabitats.

Insbesondere in den ausgedehnten Waldflächen nordöstlich des Plangebiets sind besser geeignete Habitatstrukturen für Waldvogelarten vorhanden. Bei dem Bergfink handelt es sich ohnehin nur um einen Durchzügler.

Im Bebauungsplan wird außerdem festgesetzt, dass in den Randbereichen des Plangebiets Strauchhecken neu entwickelt werden und somit neue Lebensraummöglichkeiten u.a. für die Waldvogelarten geschaffen werden.

Dies ist für die Sicherung eines guten Erhaltungszustands dieser Arten allerdings nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt. Sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen (vermutlich erst in den Waldflächen nordwestlich des Eingriffsgeländes) einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen der Waldvogelarten verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten der Wälder gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten³.

Eine relevante Zunahme von nutzungsbedingten Störungen ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

³ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V3

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Nahrungsgäste) potentiell möglich

Erhaltungszustand: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Die beiden Greifvogelarten wurden als Nahrungsgäste erfasst. Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Horste sind somit nicht zu erwarten, zudem darf die Beseitigung von Gehölzen ohnehin ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.

Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V3

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den faunistischen Untersuchungen zeigte sich, dass die Greifvogelarten das planungsrelevante Gelände als Teil ihres Jagdhabitats nutzten.

Aufgrund des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitats (Jagdreviergröße: > 1,5 km²)⁴ ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um ein essentielles Teilhabitat der Populationen der Arten handelt. Sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der beiden Greifvogelarten – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen der Arten verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand von Populationen verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁴ vgl. Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V4

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Flächendeckend in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Winter Rückzug auf die Tieflagen unter 400 m ü. NN, Tendenz jedoch abnehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvogel) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Die Vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz weisen einen ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand auf.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
- zeitliche Befristung der Baufeldfreiräumung
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
- alljährliche Anlage von Lerchenfenstern

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde die bodenbrütende Offenlandvogelart Feldlerche nachgewiesen. Ein Revierzentrum befand sich innerhalb des Plangebiets, das andere im unmittelbaren Umfeld.

Bau-/ anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitestgehend ausgeschlossen werden, sofern das Herrichten der Baufelder ausschließlich außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Neststandorts erfolgt. Nach der Baufeldfreimachung ist eine kontinuierliche Bautätigkeit (aktiver Baustellenbetrieb/ regelmäßige Nutzung des Baufelds) zumindest während der Monate März bis Mai, d.h. vor dem Besetzen des Brutplatzes und während der Brutplatzwahl, zu gewährleisten. Die Baufeldfreiräumung darf grundsätzlich erst dann erfolgen, sobald der Funktionsnachweis der anzulegenden „Lerchenfenster“ durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorliegt.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante wohnbauliche Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V4

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den faunistischen Untersuchungen wurden zwei Brutreviere der Feldlerche festgestellt.

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. Die Brutreviere der Art sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha⁵. Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharrten Mulde.

Im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplans werden voraussichtlich sämtliche Ackerflächen im Plangebiet beansprucht werden. Durch eine Kulissenwirkung der Baukörper im Wohnbaugebiet (Meideeffekte) werden zudem Ackerflächen im Anschluss an das Baugebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung entwertet.

Somit kann von einem Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche durch die Realisierung des Baugebiets ausgegangen werden.

Zur Aufwertung der Lebensraumqualität im räumlichen Umfeld des geplanten Baugebiets soll deshalb eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu wahren:

Es sollen alljährlich mindestens 4 „Lerchenfenster“ (künstliche Fehlstellen im Ackerland) auf geeigneten Ackerflächen im Umfeld des betroffenen Brutrevieres angelegt werden.

Die „Lerchenfenster“ dienen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche und können zum Landen, zur Nahrungssuche und zum Brüten genutzt werden. Durch die Maßnahme kann die Revierdichte für die Feldlerche und potentiell auch für andere Offenlandvogelarten erhöht werden bzw. neue Brutreviere im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort etabliert werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass somit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Offenlandflächen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Dennoch ist vorgesehen, die Maßnahme durch ein naturschutzfachliches Monitoring zu begleiten: Der Funktionsnachweis der „Lerchenfenster“ muss bei der erstmaligen Anlage durch ein maßnahmenbezogenes Monitoring erbracht werden. Im Rahmen dieses Monitorings ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob die wesentlichen Strukturen der „Lerchenfenster“ in Größe und Qualität so umgesetzt oder zumindest in Entwicklung sind, dass das Lebensraumpotential für die Zielart Feldlerche erfüllt ist. Ist dies der Fall, ist deswegen plausibel zu erwarten, dass die betroffene Art die Lebensstätte zeitnah besiedeln kann. Dieser Funktionsnachweis muss bereits vor Eingriffsbeginn, d.h. vor der Baufeldräumung im Plangebiet, erfolgen.

Anschließend soll ein populationsbezogenes Monitoring durch eine fachkundige Person erfolgen, um zu prüfen, ob die angelegten „Lerchenfenster“ tatsächlich von der Feldlerche angenommen werden. Hierzu ist über einen Zeitraum von 3 Jahren die Nutzung der angelegten „Lerchenfenster“ durch die Zielart Feldlerche bei mindestens zwei Begehungen pro Jahr zu erfassen. Die Ergebnisse der Begehungen sind der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung jährlich vorzulegen. Sofern keine Nutzung der angelegten „Lerchenfenster“ durch die Feldlerche erfolgt, muss in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Modifizierung der Maßnahmen erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

⁵ Quelle: Naturschutzinformationssystem Nordrhein-Westfalen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/>)

V4**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Hinblick auf Störungen durch eine Kulissenwirkung des Baugebiets: siehe „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung der Baufeldfreiräumung
 - alljährliche Anlage von Lerchenfenstern
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V5

Grünspecht (*Picus viridis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel
- Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand
- Bestandstrend zunehmend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvogel) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Grünspechts in Rheinland-Pfalz ist gut.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
- Anbringen von künstlichen Spechthöhlen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Die höhlenbrütende Art wurde im Bereich der betroffenen Obstwiese als Brutvogel nachgewiesen. Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des Grünspechts können weitestgehend ausgeschlossen werden, sofern die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfindet

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V5

Grünspecht (*Picus viridis*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den Untersuchungen wurde der höhlenbrütende Grünspecht im Bereich der betroffenen Obstwiese als Brutvogel nachgewiesen. Als Nahrungsspezialist ernährt sich der Grünspecht vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden auf Wiesen, in Gärten usw. erbeutet werden. Vermutlich wird die Art weitere Nahrungsflächen außerhalb des Plangebiets benötigen, da im Gebiet hauptsächlich Ackerflächen auftreten.

Durch den zu erwartenden Verlust der Obstwiese kommt es zu einer Zerstörung einer Lebensstätte.

Zur Aufwertung der Lebensraumqualität im räumlichen Umfeld des geplanten Baugebiets soll deshalb eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden: Es sollen vier künstliche Spechthöhlen mit herausnehmbarem Innenkern im Bereich eines gehölzbestandenen Flurstücks etwa 400 m westlich der betroffenen Obstwiese, angebracht werden.

Dadurch kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden.

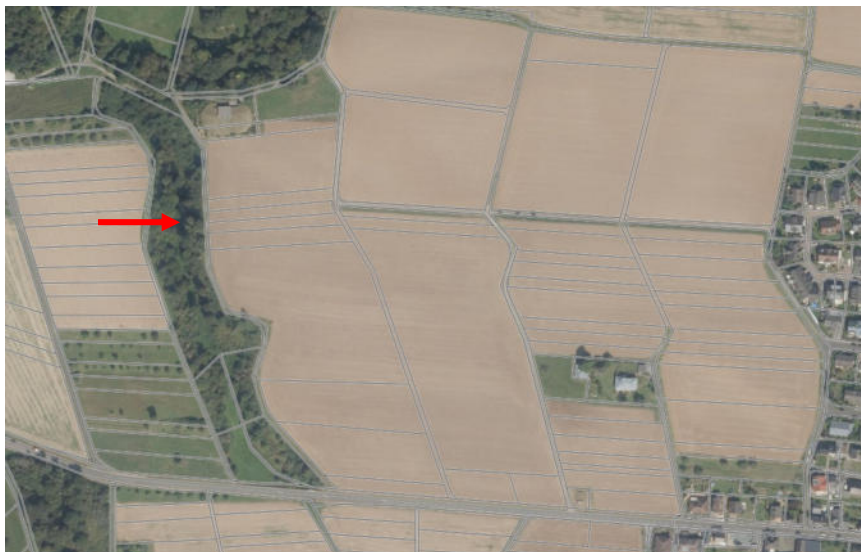


Abb. 4: Lage der Fläche zur Anbringung von künstlichen Spechthöhlen

Da im umliegenden Offenland und im Siedlungsbereich noch zahlreiche Möglichkeiten für die Nahrungssuche vorhanden sein werden, werden die Flächen im Plangebiet als Nahrungshabitat nicht von existentieller Bedeutung für den Grünspecht sein und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Zudem werden innerhalb des neuen Baugebiets Nahrungshabitate (Rasenflächen) neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands der Art nicht unbedingt erforderlich.

Fortsetzung nächste Seite

V5

Grünspecht (Picus viridis)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- oder nutzungsbedingte Störungen werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von weiteren Lebensstätten des Grünspechts – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet - einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
 - Anbringen von künstlichen Spechthöhlen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Brutvogel im Umfeld) potentiell möglich

Erhaltungszustand:

nicht bekannt (ungünstiger-schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen von Individuen des Haussperlings können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete. Zudem sollen vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG).

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V6

Haussperling (*Passer domesticus*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der überwiegend an Gebäuden brütende Haussperling wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen als Brutvogel im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung erfasst.

Die eingriffsrelevanten, vorwiegend ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet werden nicht von existentieller Bedeutung für die Art sein und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Zudem werden innerhalb des neuen Wohnbaugebiets Habitatangebote für die siedlungsangepasste Vogelart neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Haussperlings (im anschließenden Wohnbaugebiet) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Haussperling zählt auch nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten⁶.

Auch gegenüber nutzungsbedingte Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung ist die siedlungsgebundene Vogelart vermutlich wenig empfindlich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁶ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V7

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Nahezu flächendeckend in aller Art menschlicher Siedlungen
- Höchste Dichten in den Mittelgebirgen
- Derzeit abnehmende Bestandsdichte

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (ungünstiger-schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei der gebäudebrütenden Mehlschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets (im Siedlungsbereich) brütete. Außerdem sollen vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG).

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V7

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die insektenfressende Mehlschwalbe - die Beute wird beim Flug in der Luft erbeutet - wurde bei den Erhebungen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Offenland im vorgesehenen Geltungsbereich weitestgehend beansprucht.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet zukünftig auch möglich sein; tendenziell kann sich dort das Insektenangebot gegenüber dem derzeitigen Ackerland sogar erhöhen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands der Art nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Mehlschwalbe – diese befinden sich vermutlich im Siedlungsgebiet von Altendiez- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Mehlschwalbe nicht als störungsempfindlich.

Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V8

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten, nur Lücken in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt; ungünstiger-schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu
 trifft nicht zu

Da es sich bei der gebäudebrütenden Rauchschwalbe nur um einen Nahrungsgast handelt, welcher außerhalb des Plan- gebiets (vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden im Siedlungsbereich) brütet, können bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sollen vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, welche ggf. zur Nestanlage geeignet sind, Ge- bäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG).

Das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V8

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nach Insekten im Luftraum jagende Rauchschwalbe wurde bei den Untersuchungen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans wird das Offenland im Plangebiet weitestgehend beansprucht. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus wird eine Jagd nach Insekten im Luftraum über dem neuen Wohngebiet zukünftig auch möglich sein; tendenziell kann sich dort das Insektenangebot gegenüber dem derzeitigen Ackerland sogar erhöhen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands der Rauchschwalbe nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt auftreten und keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Rauchschwalbe – diese befinden sich vermutlich an landwirtschaftlichen Gebäuden in Altendiez- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Ohnehin gilt die siedlungsangepasste Schwalbenart nicht als störungsempfindlich.

Die Intensität der nutzungsbedingten Störungen durch die Wohnnutzung erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V9

Ringdrossel (*Turdus torquatus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ringdrosseln bewohnen in ihren montanen bis alpinen Hauptverbreitungsgebieten (vor allem Alpen, Skandinavien, Schottland) lichte Baumbestände mit alpinem Charakter.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

in Rheinland-Pfalz nur als Durchzügler

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (einmalig 1 Exemplar rastend) potentiell möglich

Erhaltungszustand: -

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Ringdrossel nur um einen Durchzügler handelt, welcher außerhalb von Rheinland-Pfalz brütet.

Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die wohnbauliche Nutzung nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V9

Ringdrossel (Turdus torquatus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im April 2022 wurde einmalig ein durchziehendes Exemplar der Ringdrossel im Plangebiet rastend beobachtet. Die Art brüdet außerhalb von Rheinland-Pfalz. Eine besondere Bedeutung des eingriffsrelevanten Areals als regelmäßig genutzter Rastplatz liegt nicht vor. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da lediglich einmalig ein durchziehendes Exemplar der Ringdrossel rastend beobachtet wurde, ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V10

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Seenlandschaften, Flussauen mit Verlandungszonen (insbesondere großflächige Schilfröhrichte, oft mit Gebüsch) und schilfbestandenen Altarmen, Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben, Teichgebiete (auch im Waldbereich), Bodenabbaugebiete; Neststandort meist Altschilf (oft wasserdurchflutet) oder Schilf-Rohrkolbenbestände, zuweilen in schmalen Schilfstreifen, in Weidengebüsch, Sümpfen, Hochgraswiesen, gebietsweise verstärkt in Getreide- bzw. Rapsfeldern.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Brutvorkommen hauptsächlich in der Oberrheinebene (Schwerpunkt im nördlichen Teil)
- Im nördlichen Rheinland-Pfalz aktuell nur ein Vorkommen bei Neuwied (NSG Meerheck)
- Zunehmend auftretend im Mittelrheinischen Becken

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Durchzügler, einmalig 1 Exemplar jagend) potentiell möglich

Erhaltungszustand:

nicht bekannt (ungünstiger– schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei der beobachteten Rohrweihe nur um einen Durchzügler handelt, welcher vermutlich erst in größerer Entfernung brütet.

Auch eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V10**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Mai 2022 wurde einmalig ein durchziehendes Exemplar der Rohrweihe jagend beobachtet. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung (Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in RLP in Rheinhessen und der Vorderpfalz, zunehmend auftretend im Mittelrheinischen Becken). Eine besondere Bedeutung des eingriffsrelevanten Areals als regelmäßig genutztes Jagdhabitat liegt nicht vor. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen, da lediglich einmalig ein jagendes Exemplar der Rohrweihe beobachtet wurde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V11

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Wälder) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten
- Regional abnehmender Bestand.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Nahrungsgast/ einmalig 1 Exemplar ruhend) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (ungünstiger–unzureichender Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Rotmilan nur um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets brütete. Bruten innerhalb des Plangebiets entsprechen auch nicht dem Habitatmuster der Greifvogelart.

Das nutzungsbedingte Tötungsrisiko wird sich durch die Wohnbaunutzung nicht signifikant erhöhen.

Fortsetzung nächste Seite

V11

Rotmilan (Milvus milvus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Rotmilan wurde einmalig im Gebiet ruhend beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft.

Im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung wird das Offenland im Gebiet beansprucht bzw. in ein Wohnbaugebiet umgewandelt.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitate der Art ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen innerhalb des nun relevanten Plangebiets nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Rotmilans – diese befinden sich vermutlich erst in größerer Entfernung zum Plangebiet- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde.

Die Intensität der im Vergleich zum derzeitigen Zustand zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V12

Star (Sturnus vulgaris)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Flächendeckende Besiedlung in hoher Dichte, kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (Der Erhaltungszustand der Vorkommen des Stars in Rheinland-Pfalz ist ungünstig bis unzureichend.)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahme:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Stars können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art außerhalb des Plangebiets brütete und die die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen darf.

Eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V12

Star (Sturnus vulgaris)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der vorwiegend insektenfressende Star wurde im Rahmen der Untersuchungen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und dem anschließenden Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Tendenziell kann sich zukünftig das Nahrungsangebot im Bereich des neuen Wohngebiets gegenüber dem derzeitigen Ackerland sogar erhöhen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Stars (im Umfeld) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Der Star gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁷.

Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Nutzungsbedingte Störreize werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensräumen einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Art verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁷ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V13

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Bestandsdarstellung

Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge; seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Verbreitungsschwerpunkte sind die (feuchten) Dauergrünländer der Mittelgebirgslagen von Eifel und Westerwald. Kleinere Vorkommen in Tieflagen der Netze und der Mosel, aber auch im Landstuhler Bruch und im Bienwald.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Durchzügler) potentiell möglich

Erhaltungszustand: nicht bekannt (ungünstiger-schlechter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Wiesenpieper nur um einen Durchzügler handelt, welcher vermutlich erst in größerer Entfernung brütet. Ohnehin könnten durch die (primär für die Feldlerche) vorgesehenen zeitlichen Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland Tötungen abgewendet werden.

Auch eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V13**Wiesenpieper (Anthus pratensis)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei dem Wiesenpieper handelte es sich um einen Durchzügler, welcher im Planungsgebiet nach Nahrung suchte. Der Brutplatz befindet sich vermutlich erst in größerer Entfernung (Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in RLP in den höheren Mittelgebirgslagen). Eine besondere Bedeutung des eingriffsrelevanten Areals als regelmäßig genutztes Nahungshabitat liegt nicht vor. Es handelt es sich bei den betroffenen Vegetationsflächen innerhalb des Plangebiets nicht um `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist nicht mit dem Eintreten von Störungstatbeständen zu rechnen, da der Wiesenpieper nur als Durchzügler auftrat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V14

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava flava*)

Bestandsdarstellung

Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften; ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften; heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen; stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen; günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Die Verbreitung ist auf die grünlandreichen Niederungen des Eifelnordrandes, der Mosel und des Rheintales südlich Mainz beschränkt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Nahrungsgast) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (guter Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahme:

- zeitliche Befristung der Baufeldfreiräumung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu

trifft nicht zu

Bau- oder anlagenbedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester sind wenig wahrscheinlich, da es sich bei der bodenbrütenden Wiesenschafstelze nur um einen Nahrungsgast handelte, welcher außerhalb des Plangebiets (vermutlich in Grünland) brütete. Es sind aber auch Bruten in Ackerflächen möglich. Da das Herrichten der Baufelder zudem ausschließlich außerhalb der üblichen Nutzungszeit des Neststandorts erfolgen darf, können Tötungen ausgeschlossen werden.

Auch eine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V14**Wiesenschafstelze (*Motacilla flava flava*)****Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die vorwiegend insektenfressende Wiesenschafstelze wurde im Rahmen der Untersuchungen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Offenlandflächen nicht um ein essentielles Teilhabitat einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Außerdem werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Habitatangebote für die Art neu geschaffen; dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen wären zeitlich begrenzt und werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Wiesenschafstelze (in der Umgebung) einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde. Die Art zählt nicht zu den störungsempfindlichen Vogelarten⁸ und weist einen guten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf.

Die Intensität von nutzungsbedingten Störungen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung der Bauaufreiräumung
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁸ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

5.2 Darlegung der etwaigen Betroffenheit von Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet ggf. vorkommen und damit relevant sein könnten. Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tabelle 4: Liste der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Nr.	Deutscher Artname	Wiss. Artname	Formblatt	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL BRD	RL RLP
1	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S2		●	IV	V	2
2	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S2		●	IV	G	1
3	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S2		●	IV	V	(neu)
4	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S2		●	II,IV	V	2
5	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S2		●	IV	V	2
6	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - w wandernd
 - II Durchzügler

S1

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen
• Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Bekanntes Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;

Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt (günstiger Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vermeidungsmaßnahmen
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

trifft zu
 trifft nicht zu

Da die Gehölzfreistellungsmaßnahmen außerhalb der Zeit der Sommerquartiersnutzung erfolgen, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere (etwaige Einzelquartiere von Männchen in Bäumen) weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sollen vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen, welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG).

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermausart dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S1

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Hinsichtlich Lebensstätten der Zwergfledermaus sind bei dem (Obst-)Baumbestand vereinzelt potentiell geeignete Strukturen zumindest für Quartiere von Einzeltieren vorhanden.

Deshalb sollen vorsorglich - als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - künstliche Fledermausquartiere im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Vorgesehen dafür ist ein gehölzbestandenes Flurstück etwa 300 m westlich des Plangebiets. Diese Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Freistellungsarbeiten im Baugebiet umzusetzen. Somit könnte ein etwaiger Lebensraumverlust kompensiert werden.

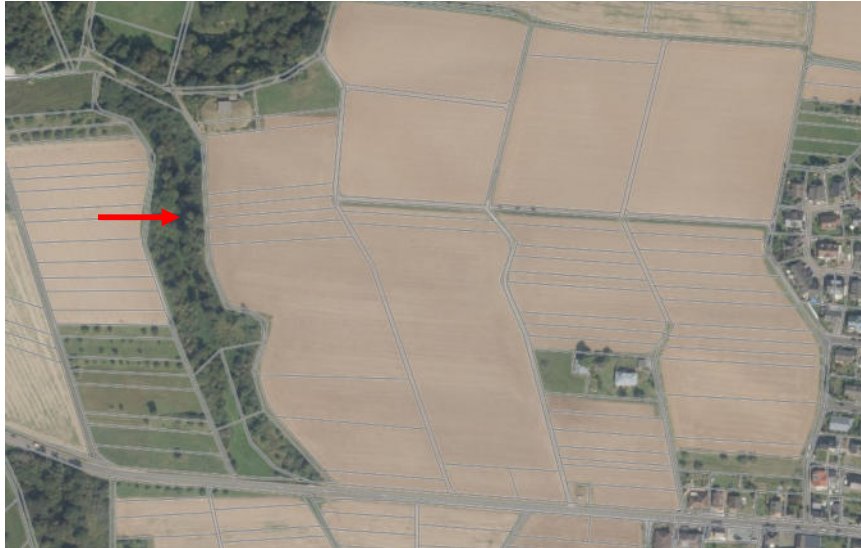


Abb. 5: Lage der Fläche zur Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren

Das Nahrungspotential des Geländes ist angesichts der weitestgehenden Betroffenheit von Ackerland und des Angebots an Jagdmöglichkeiten in der Umgebung nicht essentiell bedeutsam; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes.

Fortsetzung nächste Seite

S1

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art und weist eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störreizen innerhalb des Jagdreviers auf.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten der Zwergfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*),
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*)**

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

(Quelle: Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz. Landesbetrieb Mobilität RLP)

Braunes Langohr:

- Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten
- Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen
- Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

vermutlich landesweit vertreten

Breitflügel-Fledermaus:

- Jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldränder, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen; meidet hohe Lagen der Mittelgebirge
- Sommerquartiere: Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden
- Winterquartiere: vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Tritt vorwiegend in den Niederungen auf.
- Nachweise im Gutland, an Mosel, Nahe und Mittelrhein, in Teilen der westlichen Osteifel, in der Pfalz und im südlichen Teil der Oberrheineben

Großes Mausohr:

- Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend)
- Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten
- Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener Keller

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

- Landesweit verbreitet mit Schwerpunkt am Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben)
- In kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) seltener

Große Bartfledermaus:

- Bevorzugt in Wäldern, Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften
- Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen
- Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten
- Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen)

Kleine Bartfledermaus:

- Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer
- Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen
- Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten
- Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen)

Fortsetzung nächste Seite

S2

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*),
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:
nicht bekannt (überwiegend ungünstige-schlechte Erhaltungszustände in Rheinland-Pfalz)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
 trifft nicht zu

Da die Gehölzfreistellungsmaßnahmen außerhalb der Zeit der Sommerquartiersnutzung erfolgen, können bau-/ anlagenbedingten Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Quartiere (etwaige Sommer-/Einzelquartiere in Bäumen) weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem sollen vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an baulichen Anlagen, welche ggf. Quartierpotential aufweisen, Gebäudekontrollen durchgeführt werden (siehe auch § 24 Abs. 3 LNatSchG).

Gegenüber dem derzeitigen Zustand wird sich das betriebs-/nutzungsbedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöhen. Kollisionen sind eher unwahrscheinlich, da die Fledermäuse dämmerungs-/nachtaktiv ist und Fahrzeugbewegungen im Plangebiet i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Hinsichtlich Lebensstätten sind bei dem (Obst-)Baumbestand vereinzelt potentiell geeignete Strukturen zumindest für Quartiere von Einteltieren vorhanden.

Deshalb sollen vorsorglich - als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - künstliche Fledermausquartiere (Fledermaushöhlen) im näheren Umfeld des geplanten Wohngebiets angebracht werden. Diese Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Freistellungsarbeiten im Baugebiet umzusetzen. Somit könnte ein etwaiger Lebensraumverlust kompensiert werden.

Das Nahrungspotential des Geländes ist angesichts der Betroffenheit von weitestgehend Ackerland und des Angebots an Jagdmöglichkeiten in der Umgebung nicht essentiell bedeutsam; das eingriffsrelevante Gebiet fällt diesbezüglich nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Fortsetzung nächste Seite

S2

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*),
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus*)**

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Fledermausarten erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen verschlechtern würde.

Die nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von etwaigen Lebensstätten erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Vorgaben bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen (Gebäudekontrollen)
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6. Fazit

Die Ortsgemeinde Altendiez möchte einen Bebauungsplan „Am Hahnsfeld II“ aufstellen.

Es sollen damit die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Anlass ist die starke Nachfrage insbesondere von jungen, ortsansässigen Familien nach Bauland.

Die Flächengröße des vorgesehenen räumlichen Geltungsbereichs liegt bei rund 6,27 ha. Bei dem größten Teil des Plangebiets handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland).

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Als Datengrundlage dienten faunistische Untersuchungen.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zwingend berücksichtigt werden:

- Rodung von Gehölzbestand ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel)
- Vorgaben für die Baufeldfreiräumung, Durchführung ausschließlich außerhalb des Zeitraums üblicher Bodenbruten (hier: von Feldlerche)
- Durchführung einer Kontrolle vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für geschützte Arten dienen
- alljährlich wiederkehrende Anlage von mindestens vier „Lerchenfenstern“ (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) auf geeigneten Ackerflächen im räumlichen Umfeld des Plangebiets, Verbesserung des Lebensraumangebots für die Feldlerche
- Anbringen von vier künstlichen Spechthöhlen an geeigneten Standorten im räumlichen Umfeld des Plangebiets (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
- vorsorgliche Anbringung von sechs künstlichen Fledermausquartieren an geeigneten Standorten im räumlichen Umfeld des Plangebiets (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

Literatur:

LAMBRECHT H. & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2012). Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz

RECK, H . (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. - In: RIECKEN, U. (Hsrg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, Bonn - Bad Godesberg (Kilda): 99-119.

SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9):265-272.